

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Dezember 1961

Nummer 129

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203032	17. 11. 1961	RdErl. d. Innenministers Amtsbezeichnungen der Vorstandsmitglieder und der Beamten der Sparkassen	1778
20310	7. 11. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zweiter Tarifvertrag zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 6. Juli 1961; hier: Anschlußtarifverträge	1778
20314	7. 11. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 18. Mai 1961; hier: Anschlußtarifverträge	1778
20323	14. 11. 1961	RdErl. d. Finanzministers Verordnung zur Durchführung des § 144 des Landesbeamtengesetzes (Heilverfahren) vom 24. Juni 1958 (GV. NW. S. 235); hier: Auswirkung der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes vom 6. Juni 1961 (BGBl. I S. 669)	1779
2230	31. 10. 1961	RdErl. d. Kultusministers Schulfinanzgesetz; Berechnung der von den Schulträgern nach § 4 Abs. 3 SchFG zu leistenden Beiträge zu den Personalausgaben des Landes; hier: Bruchteilmäßige Inanspruchnahme von Lehrerstellen	1779
2411	16. 11. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Widerspruchsverfahren nach § 15 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes; hier: Anhörung des Ausschusses nach § 20 Abs. 2 BVFG in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1883)	1779
641	15. 11. 1961	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Verwaltung der vor dem 1. April 1958 bewilligten öffentlichen Wohnungsbaudarlehen; hier: Verzicht auf die Erhebung geringer Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von Leistungen auf Wohnungsbaudarlehen	1782
923	8. 11. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beschriftung der Außenflächen von Personenkraftwagen, die der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenbeförderung dienen (§ 20 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr [BOKraft] in der Fassung vom 7. Juli 1960 — BGBl. I S. 553)	1782
923	8. 11. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Einsatz von Kraftfahrzeugen bei Notständen und Betriebsstörungen im Verkehr (§ 2 Abs. 4 PBefG)	1782

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
8. 11. 1961	RdErl. — G 131; hier: Abgabe von Unterbringungsakten	1783
12. 11. 1961	RdErl. — Personenstandswesen; hier: Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für französische Staatsangehörige	1783
	Finanzminister	
14. 11. 1961	RdErl. — Verwaltungskostenbeitrag für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	1783

Arbeits- und Sozialminister

17. 11. 1961 Bek. — Strahlenschutz; hier: Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung 1784

Justizminister

10. 11. 1961 Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Bonn 1784

Notizen

9. 11. 1961 Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Edmund H. Kellogg 1784
14. 11. 1961 Botschaft des Vereinigten Königreichs Libyen 1784

I.

203032

**Amtsbezeichnungen
der Vorstandsmitglieder und der Beamten
der Sparkassen**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 11. 1961 —
III A 2 — 5363/61

Vorbehaltlich einer späteren Regelung nach § 92 Abs. I LBG bitte ich, für die Vorstandsmitglieder und die Beamten der Sparkassen folgende Amtsbezeichnungen zu verwenden:

A. für die Vorstandsmitglieder (Beamte der Gewährträger):

Sparkassendirektor.

Diese Amtsbezeichnung gilt unabhängig von der besoldungsrechtlichen Eingruppierung. Sie wird auch von dem zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellten Beamten geführt.

B. für die Beamten der Sparkasse:

I. im mittleren Dienst:

- BesGr. A 5 Sparkassenassistent
- BesGr. A 6 Sparkassensekretär
- BesGr. A 7 Sparkassenobersekretär
- BesGr. A 8 Sparkassenhauptsekretär

II. im gehobenen Dienst:

- BesGr. A 9 Sparkasseninspektor
- BesGr. A 10 Sparkassenoberinspektor
- BesGr. A 11 Sparkassenamtmann
- BesGr. A 12 Sparkassenoberamtmann

III. im höheren Dienst:

- | | | |
|--------------|--|-------------------------------------|
| Bes.Gr. A 13 | Sparkassenverwaltungsrat | } je nach
Tätigkeits-
bereich |
| | oder
Sparkassenrechtsrat | |
| Bes.Gr. A 14 | Sparkassenober-
verwaltungsrat | } je nach
Tätigkeits-
bereich |
| | oder
Sparkassenoberrechtsrat | |
| Bes.Gr. A 15 | Sparkassenabteilungs-
direktor
und höher | |

Nach Nr. 6 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen (Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz i. d. F. v. 8. November 1960 — GV. NW. S. 357 —) soll den Amtsbezeichnungen in der Regel ein auf den Dienstherrn hinweisender Zusatz beigefügt werden, z. B. Kreissparkassenoberinspektor.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände
und Sparkassen im Lande Nordrhein-Westfalen

— MBl. NW. 1961 S. 1778.

20310

**Zweiter Tarifvertrag
zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter
der Länder (MTL) vom 6. Juli 1961;
hier: Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 3902/IV/61 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 26.17 — 15589/61 —
v. 7. 11. 1961

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 17. Juli 1961 zu dem obengenannten Tarifvertrag Anschlußtarifverträge abgeschlossen

- a) mit der Gewerkschaft der Polizei,
- b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und
- c) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie der am 6. Juli 1961 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr abgeschlossene Tarifvertrag, der mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen. In der Durchführung des Tarifvertrages tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 3024/IV/61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.37 — 15330/61 — v. 11. 8. 1961 (MBl. NW. S. 1430; SMBl. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1961 S. 1778.

20314

**Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis
zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder
(MTL) vom 18. Mai 1961;
hier: Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4220 — 3901/IV/61 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.37 — 15091/61 —
v. 7. 11. 1961

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 2. Juni 1961 zu dem obengenannten Tarifvertrag folgende Anschlußtarifverträge abgeschlossen:

- a) mit der Gewerkschaft der Polizei,
- b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und
- c) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie der am 18. Mai 1961 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr abgeschlossene Tarifvertrag, der mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen. In der Durchführung des Tarifvertrages tritt keine Änderung ein.

Bezug: iGem. RdErl. d. Finanzministers — B 4220 — 1964 IV/61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 23.14.37 — 15091/61 — v. 23. 6. 1961 (MBl. NW. S. 1075; SMBl. NW. 20314).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1961 S. 1778.

20323

**Verordnung zur Durchführung des § 144
des Landesbeamtengesetzes (Heilverfahren)
vom 24. Juni 1958 (GV. NW. S. 285);
hier: Auswirkung der Verordnung zur Durchführung
des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes vom 6. Juni
1961 (BGBl. I S. 669)**

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 11. 1961 —
B 3001 — 6115/IV/61

Die Verordnung zur Durchführung des § 144 des Landesbeamtengesetzes (Heilverfahren) vom 24. Juni 1958 verweist in den §§ 7 und 13 auf Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes.

Die Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes ist am 6. Juni 1961 neu gefaßt worden. Dabei sind die Vorschriften über Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie über die Bemessung des Pauschbetrages für Kleider- und Wäscheverschleiß für einzelne Gruppen von Körperschäden geändert und ergänzt und in der Paragraphenfolge neu geordnet worden; den bisherigen §§ 1—10 dieser Verordnung entsprechen nunmehr die §§ 1—11, dem bisherigen § 11 entspricht der § 13 der Neufassung.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister bitte ich, bei der Durchführung der Verordnung zu § 144 LBG die neuen kriegsopferversorgungsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die nachstehenden Vorschriften der Verordnung zu § 144 LBG sind danach wie folgt zu lesen:

§ 7 Abs. 5 (mit Wirkung vom 11. Juni 1961):

„(5) Die §§ 1 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.“

§ 13 (mit Wirkung vom 1. Juni 1960):

„(1) Die durch die Folgen des Dienstunfalles verursachten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 144 Abs. 4 des Gesetzes) sind unter entsprechender Anwendung des § 13 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes zu ersetzen.

(2) Der Pauschbetrag wird monatlich im voraus gezahlt. § 11 Abs. 5 Satz 2, 3 und § 12 Abs. 2 gelten sinngemäß. Die in Sonderfällen den Höchstsatz des Pauschbetrages übersteigenden Aufwendungen (§ 13 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes) werden jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr erstattet.“

— MBl. NW. 1961 S. 1779.

2230

**Schulfinanzgesetz;
Berechnung der von den Schulträgern nach § 4
Abs. 3 SchFG zu leistenden Beiträge zu den
Personalausgaben des Landes;
hier: Bruchteilmäßige Inanspruchnahme
von Lehrerstellen**

RdErl. d. Kultusministers v. 31. 10. 1961 —
M 6. 30 — 12 5 Nr. 282 61

1. Nach § 4 Abs. 3 SchFG hat die obere Schulaufsichtsbehörde den Beitrag des einzelnen Schulträgers zu den durch das Land geleisteten Personalausgaben festzusetzen. Der Beitragsberechnung sind die am Stichtag vorhandenen und nicht länger als 4 Monate unbesetzt gewesenen Lehrerstellen zugrunde zu legen. Lehrerstellen, die am Stichtag nicht voll in Anspruch genommen waren, werden dabei nur bruchteilmäßig im Verhältnis der Normalpflichtstundenzahl zur Zahl der tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden berücksichtigt.

2. Im einzelnen wird wie folgt verfahren:

2.1 Ist im Bereich eines Schulträgers von einer Schulform nur eine Schule vorhanden, so sind den voll in Anspruch genommenen die nicht voll in Anspruch genommenen Lehrerstellen — mit ihren Bruchteilen (Ziff. 1 Satz 3) — hinzuzuzählen. Verbleibt dabei eine Bruchzahl, so ist der Stellenbeitrag für diese letzte Lehrerstelle nur bruchteilmäßig zu erheben.

2.2 Sind im Bereich eines Schulträgers mehrere Schulen derselben Schulform vorhanden, so ist zunächst für jede einzelne Schule nach Ziff. 2.1 Satz 1 zu verfahren. Sodann sind die für die einzelnen Schulen errechneten Lehrerstellen zusammenzuzählen. Nur wenn dann noch eine Bruchzahl verbleibt, findet Ziff. 2.1 Satz 2 Anwendung.

Diese Regelung steht nicht im Widerspruch zu § 6 1. AVOzSchFG, denn diese Vorschrift bezieht sich lediglich auf die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen und nicht auf die Zahl der besetzten Lehrerstellen.

An die Regierungspräsidenten und Schulkollegien
bei den Regierungspräsidenten;

nachrichtlich:

an die kommunalen Spitzenverbände.

— MBl. NW. 1961 S. 1779.

2411

**Widerspruchsverfahren nach § 15 Abs. 2 Ziff. 3
und Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes;
hier: Anhörung des Ausschusses nach § 20
Abs. 2 BVFG in der Fassung vom 23. Oktober 1961
(BGBl. I S. 1883)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 11. 1961 —
V A 1 — 9302 — 69 — 97/61

1. Gegen die Entscheidungen der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) kann nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) v. 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO der Regierungspräsident (vgl. Nr. 5.1 bb d. RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1960 — MBl. NW. 1961 S. 958; SMBl. NW. 2010). Von der Umbenennung des Rechtsmittels abgesehen, hat sich also durch das Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung insofern an der bisherigen Rechtslage nichts geändert.

2. Nach § 20 Abs. 2 BVFG i. Verb. mit der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes v. 30. Oktober 1961 (GV. NW. S. 290) ist bei jedem Regierungspräsidenten ein Ausschuß zu bilden, der vom Regierungspräsidenten seit dem 1. November

1961 bei Entscheidungen im Widerspruchsverfahren nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BVFG anzuhören ist, sofern der Regierungspräsident dem Widerspruch nicht in vollem Umfange entsprechen will.

Die Zusammensetzung des Ausschusses ergibt sich aus § 20 Abs. 2 BVFG, die Berufung und Amtsdauer der ehrenamtlichen Mitglieder des Ausschusses ist im § 1 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes geregelt.

3. Die Ausschüsse sind vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Soweit notwendig, können mehrere Ausschüsse gebildet werden.
4. Der Vorsitzende des Ausschusses hat die Beisitzer vor ihrer erstmaligen Mitwirkung zu verpflichten, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen und als vertraulich oder geheim zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Beisitzer haben die Verpflichtung schriftlich zu bestätigen.
Ein Beisitzer ist von der Ausübung seines Amtes auszuschließen, wenn er
 - a) mit dem Widersprechenden verwandt oder verschwägert ist, oder
 - b) bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, oder
 - c) für den Widersprechenden in dieser Sache beratend tätig geworden ist.
5. Vor Anhörung des Ausschusses soll der Sachverhalt bis zur Entscheidungsreife geklärt werden.

Der Ausschuß kann im Rahmen seiner beratenden Tätigkeit

- a) den Widersprechenden und Zeugen anhören,
- b) sonstige Beweismittel, z. B. Stellungnahmen, beiziehen.

Der Widersprechende und die Zeugen sind darauf hinzuweisen, daß ihnen Unkosten, z. B. Verdienstausschlag oder Reisekosten, die ihnen durch die Anhörung entstehen, nicht erstattet werden können, und daß deshalb eine Verpflichtung zum Erscheinen nicht bestehe.

6. Über die Anhörung des Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Ausweisakte beizufügen ist. Für die Niederschrift soll das anliegende Muster verwandt werden (Anlage 1).
7. Mit der in Kürze zu erwartenden Verkündung einer Zweiten Verordnung zur Ergänzung des Verzeichnisses der Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193) fallen, werden für die Entschädigung der Beisitzer die Vorschriften dieses Gesetzes gelten.
8. Mit dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes ist § 20 der Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. August 1960 (GV. NW. S. 305) aufgehoben worden, damit ist auch mein RdErl. v. 31. 8. 1960 (MBL. NW. S. 2422/SMBl. NW. 2411) gegenstandslos.

An die Regierungspräsidenten.

An

Anlage 1

Muster

Der Regierungspräsident

in

....., den

Sitzungsniederschrift

über

die Sitzung des Ausschusses nach § 20 Abs. 2
des Bundesvertriebenengesetzes

am in

Anwesend:

1. als Vorsitzender

2. als Beisitzer

3. als Beisitzer

ggf. 4. als Schriftführer

Zum Widerspruch

des in vom

.....
gegen den Bescheid der vomwegen Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling
gem. § 3 BVFG

ist der Ausschuß heute gehört worden.

Nach Auffassung des Ausschusses ist dem Widerspruch — nicht — stattzugeben.

(Begründung der Stellungnahme: siehe Rückseite)

.....
Vorsitzender.....
1. Beisitzer.....
2. Beisitzer

641

Verwaltung der vor dem 1. April 1958 bewilligten öffentlichen Wohnungsbaudarlehen; hier: Verzicht auf die Erhebung geringer Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von Leistungen auf Wohnungsbaudarlehen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 11. 1961 — Z C 2 — 4.743

Es ist mir berichtet worden, daß viele Darlehensschuldner ihre Leistungen auf öffentliche Wohnungsbaudarlehen verspätet entrichten, so daß in vielen Fällen vereinbarungsgemäß Verzugszinsen zu ermitteln und zu erheben sind. Da die Leistungen in der Regel wenige Wochen nach dem Fälligkeitstermin eingehen, sind die Verzugszinsen sehr gering. In vielen Fällen ist der für die Ermittlung und Erhebung notwendige Aufwand größer als der Ertrag. Aus diesem Grunde erkläre ich mich im Interesse der Verwaltungsvereinfachung gemäß § 74 (2) der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB) im Einvernehmen mit dem Finanzminister damit einverstanden; daß auf die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von Leistungen auf Wohnungsbaudarlehen verzichtet wird, wenn diese den Betrag von 5,— DM nicht überschreiten.

Bei der Prüfung, ob von der Erhebung von Verzugszinsen abgesehen werden kann, sind

- a) Verzugszinsen aus zwei oder mehreren zu demselben Zeitpunkt fälligen Leistungen eines Schuldners oder
- b) Verzugszinsen aus früher fällig gewesen, aber bei Eintritt neuer Fälligkeiten noch nicht beglichenen Leistungen und Verzugszinsen aus den inzwischen neu fällig gewordenen Leistungen eines Schuldners zusammenzurechnen. Diese Regelung tritt mit dem 1. Januar 1962 in Kraft.

An die Regierungspräsidenten.

Oberfinanzdirektionen,
Landesbaubehörde Ruhr in Essen,
Gemeinden und Gemeindeverbände
— als darlehensverwaltende Stellen —,
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
Düsseldorf, Friedrichstr. 56/60,
Landesbank für Westfalen (Girozentrale)
Münster-Westf., Friedrichstr. 1;

nachrichtlich:

an den Finanzminister,
Landesrechnungshof,
die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Haroldstr. 3.

— MBl. NW. 1961 S. 1782.

923

Beschriftung der Außenflächen von Personenkraftwagen, die der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenbeförderung dienen (§ 20 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr [BOKraft] in der Fassung vom 7. Juli 1960 — BGBl. I S. 553)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 11. 1961 — V/D 4 — 30—30 — 66/61

Die Außenflächen von Personenkraftwagen, die der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenbeförderung dienen, dürfen nach § 20 Abs. 4 BOKraft nicht für Reklamezwecke verwendet werden.

Diese Bestimmung wird von den Genehmigungsbehörden unterschiedlich ausgelegt.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß unter das Verbot des § 20 Abs. 4 BOKraft auch Reklame fällt, die an der Innenseite der Fensterscheiben mit Wirkung nach außen bei der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Per-

sonenbeförderung dienenden Personenkraftwagen, insbesondere bei Kraftdroschken (Taxen) und Mietwagen, angebracht ist. Reklame (Werbung) im Sinne der vorgenannten Bestimmung ist auch die nach außen hin sichtbare Anbringung der Telefonnummer, z. B. „Taxiruf 12 34“ oder „Ihr Mietwagenruf 44 44“.

Die zuständigen Genehmigungsbehörden werden angewiesen, jede Art von Reklame im Sinne des vorgenannten Erlasses zu unterbinden.

An die Regierungspräsidenten,

Verwaltungen der kreisfreien Städte
und Landkreise;

nachrichtlich:

an die Oberpostdirektionen
Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster,
Deutsche Bundesbahn,
Bundesbahndirektionen
Essen, Hannover, Köln, Münster, Wuppertal,
den Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V., Köln,
Verband Deutscher Nichtbundeseigener Eisenbahnen e. V., Köln,
Verband Rheinischer Omnibusunternehmer e. V.,
Düsseldorf,
Verband für das Verkehrsgewerbe Westfalen-Lippe e. V. — Fachvereinigung Personenverkehr —,
Dortmund,
Verband für das Verkehrsgewerbe Nordrhein e. V., Düsseldorf.

— MBl. NW. 1961 S. 1782.

923

Einsatz von Kraftfahrzeugen bei Notständen und Betriebsstörungen im Verkehr (§ 2 Abs. 4 PBefG)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 11. 1961 — V/D 4 — 32—09 — 67/61

In der Zeit der Geltung des am 1. Juni 1961 außer Kraft getretenen alten Personenbeförderungsgesetzes haben die Genehmigungsbehörden in großzügiger Auslegung d. Rdschr. des Direktors der ehem. Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes v. 9. Juni 1949 (VkB. I S. 65) stillschweigend geduldet, daß von Schienenunternehmen Gleiserneuerungs- und -verlegungsarbeiten sowie Brücken-, Tunnel- und Oberbauarbeiten als Notstand oder Betriebsstörungen angezeigt und Ersatzverkehre eingerichtet wurden, ohne daß eine Genehmigung vorlag. Derartige Ersatzverkehre haben sich häufig sogar über einen längeren Zeitraum erstreckt.

In § 2 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) sind nunmehr die Voraussetzungen geregelt, unter denen Kraftfahrzeuge bei auftretenden Notständen und Betriebsstörungen im Verkehr vorübergehend eingesetzt werden dürfen, ohne daß es einer Genehmigung bedarf.

Der Bundesminister für Verkehr und die Bundesländer sind hinsichtlich der Auslegung der Begriffe „Notstand“ und „Betriebsstörung“ zu folgender übereinstimmender Auffassung gelangt:

- a) Ein **Notstand** liegt vor, wenn Ereignisse höherer Gewalt eintreten, die der Einwirkung des Unternehmers entzogen sind und durch die der Verkehr ganz oder teilweise auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Gebiet lahmgelegt wird, z. B. durch Naturkatastrophen oder durch Unglücksfälle größeren Ausmaßes.
- b) Als **Betriebsstörungen** sind Ereignisse anzusehen, die plötzlich und kurzfristig eintreten und die einen Einsatz des genehmigten Verkehrsmittels hindern, z. B. bei einer Schienenbahn durch plötzlich auftretende Schäden am Bahnkörper, an Fahrleitungen oder Signalanlagen, durch Stromausfall, Schienenbruch, Entgleisungen.

Ausbesserungs- und Erneuerungsarbeiten der in Absatz 1 genannten Art werden in der Regel längere Zeit vorher geplant und können deshalb nicht als Betriebsstörungen im Sinne des § 2 Abs. 4 PBefG angesehen werden. Sofern für die Durchführung derartiger Arbeiten die Einrichtung eines Ersatzverkehrs notwendig wird, bedarf das Unternehmen hierzu einer Genehmigung. Bei Instandsetzungsarbeiten, bei denen von vornherein feststeht, daß zu ihrer Durchführung nur wenige Tage benötigt werden, bestehen keine Bedenken, wenn dem Unternehmen zur Einrichtung des Ersatzverkehrs eine einstweilige Erlaubnis nach § 20 PBefG erteilt wird.

Verstöße gegen die Mitteilungspflicht bei Störungen im Verkehr, die den vorübergehenden Einsatz von Kraftfahrzeugen zur Folge haben, stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) PBefG dar.

Ich bitte um Beachtung.

An die Regierungspräsidenten:

nachrichtlich:

- an die Oberpostdirektionen
Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster,
Deutsche Bundesbahn,
Bundesbahndirektionen
Essen, Hannover, Köln, Münster, Wuppertal,
den Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e.V., Köln,
Verband Deutscher Nichtbundeseigener Eisenbahnen e.V., Köln,
Verband Rheinischer Omnibusunternehmer e.V., Düsseldorf,
Verband für das Verkehrsgewerbe Westfalen-Lippe e.V. — Fachvereinigung Personenverkehr —, Dortmund,
Verband des Verkehrsgewerbes Nordrhein e.V., Düsseldorf.

— MBL. NW. 1961 S. 1782.

II.

Innenminister

G 131; hier: Abgabe von Unterbringungsakten

RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1961 —
II C 1 — 25.117/28 — 8301/61

Ich habe die Regierungspräsidenten angewiesen, die Unterbringungsakten der am 30. 9. 1961 im öffentlichen Dienst **zumutbar** wiederverwendeten Unterbringungsteilnehmer an die **jetzigen Dienstherrn** und die Unterbringungsakten der **nichtzumutbar** und der am 30. 9. 1961 nicht im öffentlichen Dienst oder bei Körperschaften ohne Dienstherrnfähigkeit beschäftigten Unterbringungsteilnehmer an die **Versorgungsregelungsbehörden** abzugeben.

Die Versorgungsregelungsbehörden werden gebeten, die ihnen zugehenden Unterbringungsakten als Unterordnung bei der Versorgungsakte des ehemaligen Unterbringungsteilnehmers zu führen.

Da die Versorgungsakten bei den Versorgungsregelungsbehörden nicht einheitlich geführt werden, habe ich die Regierungspräsidenten gebeten, von einer Umheftung der Unterbringungsakten in 1/2- oder 3/4-Hefter abzusehen.

Mit der Übersendung der Unterbringungsakten an Sie ist in Kürze zu rechnen.

Die **Dienstherrn**, die **zumutbar** wiederverwendete Unterbringungsteilnehmer beschäftigen, werden gebeten, vor der rechtsgleichen Wiederverwendung (§ 71e G 131) wegen der **Rechtsstellung** des Unterbringungsteilnehmers, insbesondere nach § 19 i. V. mit § 31 des Bundesgesetzes (Beförderungsschnitt) mit der Versorgungsregelungsbehörde **Übereinstimmung herbeizuführen**.

Nach ihrer Entscheidung nach § 71e G 131 geben die Dienstherrn die ihnen überlassenen Unterbringungsakten an die zuständige Versorgungsregelungsbehörde

ab, da sie dort für den Zuschuß nach § 71 e G 131 und für den späteren Versorgungslastenausgleich unentbehrlich sind.

Bezug: Mein RdErl. v. 12. 1. 1961 — (MBL. NW. 1961 S. 202).

An alle Landesbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände
sowie alle der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBL. NW. 1961 S. 1783.

Personenstandswesen; hier: Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für französische Staatsangehörige

RdErl. d. Innenministers v. 12. 11. 1961 —
I B 3/14.66.10 — 3253

Nach § 10 Abs. 2 des Ehegesetzes 1946 i. Verb. mit § 7 der Verordnung zur Durchführung des Ehegesetzes v. 12. Juli 1948 sind die Oberlandesgerichtspräsidenten für die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zuständig. Nach § 5 a PStG hat der zuständige Standesbeamte den Befreiungsantrag entgegenzunehmen und die Entscheidung vorzubereiten.

Aus gegebener Veranlassung hat das französische Generalkonsulat in Düsseldorf, dem derartige Anträge grundsätzlich zur Stellungnahme vorgelegt werden, darauf hingewiesen, daß die von den Standesbeamten angenommenen Geburtsurkunden der französischen Verlobten oft den französischen Vorschriften nicht entsprechen. Dadurch verzögert sich die Bearbeitung des Befreiungsantrages bei dem französischen Generalkonsulat, da das Konsulat alsdann die Geburtsurkunde in der vorgeschriebenen Form einholen muß.

Ich bitte daher die Standesbeamten, bei Entgegennahme von Befreiungsanträgen zu beachten, daß nach dem französischen Bürgerrecht die zur Eheschließung vorgelegte Geburtsurkunde nicht älter als 3 Monate sein und den Vermerk „*Delivré en vue du mariage*“ tragen soll.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1961 S. 1783.

Finanzminister

Verwaltungskostenbeitrag für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 11. 1961 —
B 6115/6135 — 3964/IV/61

Um den Landeshaushalt nicht endgültig mit dem Verwaltungskostenanteil zu belasten, der auf Beiträge für Angestellte und Arbeiter entfällt, deren Dienstbezüge nicht endgültig vom Land getragen werden, war auch im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1960 unter Kapitel 1478 ein Titel 9 als Einnahmetitel vorgesehen. Ein gleicher Einnahmetitel ist auch im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 aufgenommen worden. Die VBL hat den Umlagesatz zu den Verwaltungskosten für das Geschäftsjahr 1960 (1. 1. 1960 bis 31. 12. 1960) gemäß § 20 der Anstaltssatzung auf 2,132 v. H. des Beitragsaufkommens (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) ermittelt.

Da durch die Umstellung des Rechnungsjahres der in der Zweckbestimmung zu Kapitel 1478 Titel 9 vorgesehene Ausgleich für das Geschäftsjahr 1960 nicht mehr zugunsten des Rechnungsjahres 1960 vorgenommen werden konnte, bitte ich, den Ausgleich in der obengenannten Höhe bei allen in Frage kommenden Dienststellen nunmehr zugunsten des Haushalts 1961 vorzunehmen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1961 S. 1783.

Arbeits- und Sozialminister**Strahlenschutz;****hier: Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 11. 1961 —
III A 5 — 8950,6 — Tgb.Nr. 484 61

Im Lande Nordrhein-Westfalen sind bisher folgende Ärzte gemäß § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung v. 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) zur Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach §§ 46 bis 52 der Ersten Strahlenschutzverordnung ermächtigt worden:

Ermächtigende Behörde

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Dr. med. Alfred Engels
beim Krankenkassenverband
im Regierungsbezirk Aachen
Aachen, Wilhelmstraße 45 | Reg.-Präs. Aachen |
| 2. Dr. med. Friedrich Ritzl
bei der Kernforschungsanlage Jülich
des Landes Nordrhein-Westfalen e. V.
Jülich | Reg.-Präs. Aachen |
| 3. Dr. med. O. Wolfgang Schröder
bei der Kernforschungsanlage Jülich
des Landes Nordrhein-Westfalen e. V.
Jülich | Reg.-Präs. Aachen |
| 4. Dr. med. Richard Felten
bei der Kernforschungsanlage Jülich
des Landes Nordrhein-Westfalen e. V.
Jülich | Reg.-Präs. Aachen |
| 5. Priv.-Doz. Dr. med. W. Röhrli
Siegen
St. Marienkrankenhaus | Reg.-Präs. Arnsberg |
| 6. Dr. med. Herbert Knieb
Bochum
Stahlwerke Bochum | Reg.-Präs. Arnsberg |
| 7. Dr. med. August Verhagen
Plettenberg
Ev. Krankenhaus | Reg.-Präs. Arnsberg |
| 8. Dr. med. O. Fishedick
Dortmund
Knappschafts Krankenhaus | Reg.-Präs. Arnsberg |
| 9. Dr. med. H. L. Bamberg
Hamm
Knappschafts Krankenhaus | Reg.-Präs. Arnsberg |
| 10. Dr. med. Hans Billion
Herford
Bahnhofplatz 2 | Reg.-Präs. Detmold |
| 11. Dr. med. Maurer
Bad Oeynhausen
Städt. Krankenhaus | Reg.-Präs. Detmold |
| 12. Dr. med. Müller-Miny
Düsseldorf
Friedrichstraße 2 | Reg.-Präs. Düsseldorf |
| 13. Dr. med. W. Hoeffken
Köln
Bürgerhospital | Reg.-Präs. Köln |
| 14. Dr. med. Kurt Runge
Medizinische Poliklinik der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn
Bonn, Wilhelmstraße 31 | Reg.-Präs. Köln |

15. Dr. med. C. Montag
Gladbeck
St.-Barbara-Hospital
Barbarastraße 1.

Reg.-Präs. Münster

— MBl. NW. 1961 S. 1784.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels der Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Bonn**

Bek. d. Justizministers v. 10. 11. 1961 —
5413 E — I B. 31

Bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Bonn ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel Nr. 9 mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten. Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Bonn mitzuteilen.

Beschreibung des Stempels:

Gummistempel, Durchmesser 34 mm.

Umschrift: DER OBERSTAATSANWALT BEIM LAND-
GERICHT IN BONN.

Über dem Landeswappen trägt er die Kennziffer: 9.

— MBl. NW. 1961 S. 1784.

Notizen**Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung
an den Generalkonsul der Vereinigten Staaten von
Amerika, Herrn Edmund H. Kellogg**

Düsseldorf, den 9. November 1961
— I 5 — 454 — 8 61

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannten Herrn Edmund H. Kellogg am 2. November 1961 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt und des Landkreises Bonn. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Raymond P. Ludden, am 14. Oktober 1957 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1961 S. 1784.

Botschaft des Vereinigten Königreichs Libyen

Düsseldorf, den 14. November 1961
— I 5 — 432 b — 1 61

Die Botschaft des Vereinigten Königreichs Libyen hat mitgeteilt, daß die bisher von der Königlich Britischen Botschaft und den Britischen Konsulaten für das Vereinigte Königreich Libyen in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübten konsularischen Funktionen mit Wirkung vom 15. September 1961 von der Botschaft des Vereinigten Königreichs Libyen übernommen worden sind. Die Anschrift der Botschaft ist: Botschaft des Vereinigten Königreichs Libyen, Bonn, Koblenzer Straße 115, Telefon: 2 40 27 28.

— MBl. NW. 1961 S. 1784.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.